

**Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Hamburger Musical Vereins (e.V.)**  
**Fassung vom 07.07.2025**

**§1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen des Hamburger Musical Vereins. Sie ergänzt die Satzung und gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

**§2 Leitung der Versammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch das Vorstandsmitglied geleitet, das gemäß Satzung dazu berechtigt ist.
- (2) Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus und ist für die Ordnung und den Ablauf der Versammlung verantwortlich.
- (3) Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen und die Reihenfolge der Beiträge bestimmen.

**§3 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (2) Änderungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Verspätete Anträge gelten grundsätzlich als abgelehnt. Die Versammlungsleitung kann nach eigenem Ermessen die Behandlung zulassen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (4) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und nicht Satzungsänderungen oder die Abwahl des Vorstands betreffen.

**§4 Redeordnung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Wortmeldungen zu jedem Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Versammlungsleitung kann die Redezeit einzelner Beiträge sowie die Zahl der Wortmeldungen nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken, wenn dies zur sachgerechten Durchführung der Versammlung erforderlich ist.
- (3) Die Versammlungsleitung kann Redner\*innen das Wort entziehen, wenn sie:
  - wiederholt vom Thema abschweifen,
  - sich in Wiederholungen erschöpfen,
  - beleidigende oder unsachliche Äußerungen tätigen,
  - den Ablauf erheblich behindern.
- (4) Die Versammlungsleitung kann jederzeit die Debatte unterbrechen oder vertagen.

**§5 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Antrag auf Schluss der Debatte, Vertagung, Unterbrechung) sind der Versammlungsleitung vor ihrer Behandlung vorzulegen.
- (2) Sie werden außerhalb der Rednerliste sofort behandelt.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte wird nach maximal zwei Gegenreden zur Abstimmung gestellt.
- (4) Die Versammlungsleitung kann Anträge zur Geschäftsordnung jederzeit ablehnen, wenn sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung gefährden, der Satzung widersprechen oder

nicht zweckdienlich oder unverhältnismäßig sind.

(5) Über Geschäftsordnungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht durch die Versammlungsleitung zurückgewiesen werden.

## **§6 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

(2) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

### **§6a Reihenfolge der Vorstandswahlen**

(1) Die Wahl des Vorstands erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Zunächst wird die Wahl des Vorsitzenden durchgeführt.
2. Nach Annahme der Wahl durch den gewählten Vorsitzenden entscheidet dieser gemäß §8 Absatz 3 der Satzung darüber, ob und welche weiteren Vorstandsmitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden.
3. Die Mitgliederversammlung stimmt anschließend einzeln über diese vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ab.

(2) Ein Kandidat gilt nur als gewählt, wenn er die Wahl ausdrücklich annimmt.

(3) Werden durch den gewählten Vorsitzenden keine weiteren Vorstandsmitglieder vorgeschlagen, bleibt es bei der alleinigen Besetzung des Vorstands.

## **§7 Ordnung und Disziplin**

(1) Die Rechte der Versammlungsleitung zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zum Entzug des Rederechts, zur Sanktionierung und zum Ausschluss von Mitgliedern richten sich nach der Satzung.

(2) Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zunächst bis zu zwei Ordnungsrufe erteilen. Bei anhaltender Störung oder schwerwiegendem Verhalten kann das Wort entzogen oder der sofortige Ausschluss aus der Versammlung ausgesprochen werden.

(3) Wird ein Mitglied aus der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, ist die Versammlung zu unterbrechen, bis das Mitglied den Versammlungsort verlassen hat.

## **§8 Protokollierung**

(1) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält und den Anforderungen der Satzung genügt.

(2) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.